

Die Vollversammlung der IHK Offenbach am Main hat in der Sitzung am 12. März 2013 folgende Position zur Substanzbesteuerung beschlossen:

Substanzbesteuerung: Risikopotenzial für Unternehmen

Viele Kommunen werden den Hebesatz für die Grundsteuer B erhöhen.

Regelungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind vom Bundesfinanzhof wegen verfassungsrechtlicher Bedenken dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden und Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen sollen nach den Parteiprogrammen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE zurückgenommen werden. Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer sind zwar kompliziert, aber zielführend. Unternehmer und Nachfolger werden durch Diskussionen über eine Abschaffung der Verschonungsregelungen verunsichert. Gerade bei der Nachfolge brauchen die Unternehmen aber Rechts- und Planungssicherheit.

Parteitagsbeschlüsse der genannten Parteien sehen außerdem eine Vermögensabgabe bzw. die Wiedererhebung der Vermögensteuer vor. Nach den Plänen der SPD soll eine Vermögensteuer zusammen mit einer Ausweitung der Erbschaftsteuer dauerhaft Einnahmen von 10 Milliarden Euro jährlich erzielen. Schon jetzt belasten die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer oder auch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen die Unternehmen. Den genannten Steuern ist gemein, dass in keinem Fall an die Leistungsfähigkeit der Unternehmen angeknüpft wird. Die Steuern fallen auch dann an, wenn kein Gewinn erzielt wird. Dies beeinträchtigt die Liquidität und belastet das Eigenkapital der Unternehmen. Fehlendes Eigenkapital erschwert den Zugang zu Fremdfinanzierung. Investitionen und damit der Erhalt bzw. die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen werden erschwert oder auch verhindert.

Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation in vielen EU-Mitgliedstaaten muss die Politik in Deutschland nicht zuletzt in der Steuerpolitik auf die richtigen Weichenstellungen achten. Auch unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses von Bund, Ländern und Kommunen an der Sicherung der Besteuerungsgrundlagen und eines damit verbundenen Aufkommens muss die Substanzbesteuerung abgebaut und darf nicht weiter aufgebaut werden.

Die IHK Offenbach am Main fordert daher:

1. Keine Wiedereinführung einer Vermögensteuer bzw. Erhebung einer Vermögensabgabe
2. Verschonung des gesamten betrieblich gebundenen Vermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
3. Abschaffung (der Hinzurechnung) der ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer
4. Keine Erhöhung der Grundsteuer

Im Einzelnen:

1. Keine Wiedereinführung einer Vermögensteuer bzw. einer Vermögensabgabe

In ihren jeweiligen Parteitagebschlüssen haben Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE festgelegt, im Falle einer Regierungsverantwortung eine Vermögensabgabe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) bzw. eine dauerhafte Vermögensteuer (SPD und DIE LINKE) einzuführen. Je nach Ausgestaltung betrüge bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Vermögensabgabe jährlich 1,36 oder 1,49 % über zehn Jahre. Die jährliche Abgabenlast der Unternehmen soll auf 35 % des Gewinns begrenzt werden, um zu verhindern, dass Unternehmen ohne Gewinn die Abgabe zahlen müssen. Dabei wird insgesamt ein Aufkommen von 100 Mrd. Euro in zehn Jahren angestrebt.

Nach Plänen der SPD soll eine Vermögensteuer zusammen mit einer Ausweitung der Erbschaftsteuer dauerhaft 10 Mrd. Euro jährliche Steuereinnahmen bewirken – eine Aussage zu etwaigen Steuersätzen wird nicht getroffen.

Die Partei DIE LINKE will private Millionenvermögen mit einer jährlichen Vermögensteuer von 5 % belegen.

Solche Maßnahmen konterkarieren nicht nur das Ziel der Steuervereinfachung, sondern sie widersprechen auch der mit zahlreichen Steuerreformen in der Vergangenheit verfolgten Zielsetzung, die Investitionsbedingungen in Deutschland zu verbessern und die Eigenkapitalbasis deutscher Unternehmen zu stärken.

Unter Zugrundelegung der von Bündnis 90/DIE GRÜNEN geforderten Vermögensabgabe von 1,49 % jährlich, wäre im Vergleich zum Status Quo mit Steuerbelastungen von bis zu 68 % bezogen auf den Gewinn zu rechnen. Diese Mehrbelastungen beinhalten noch nicht die zusätzlichen Bürokratiekosten, die Unternehmen und Finanzämter zu schultern hätten. Eine Besteuerung des Vermögens, auch in Form einer einmaligen Abgabe, erfordert eine zum Teil aufwändige Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände; insbesondere eines jeden Unternehmens, aber auch eines jeden Grundstücks.

Die Erfassung von Vermögen im Ausland ist noch völlig unklar. Bei einer dauerhaften Vermögensteuer müsste die Bewertung sogar regelmäßig, zum Beispiel alle drei Jahre erfolgen.

2. Verschonung des betrieblich gebundenen Vermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE haben ebenfalls beschlossen, die Erbschaftsteuer auszuweiten. Insbesondere sollen die Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen, die vor kurzem im Rahmen des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2008 nach langer Diskussion in Kraft getreten sind, wieder zurückgenommen werden. Trotz Schwächen für die betroffenen Unternehmen sind diese im Ergebnis akzeptabel und helfen, die Unternehmensnachfolge nicht durch die Erbschaftsteuer zu gefährden.

3. Abschaffung (der Hinzurechnung) der ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde insbesondere der Ausbau der ertragsunabhängigen Elemente bei der Gewerbesteuer (Hinzurechnungen) beschlossen. Dem zu versteuernden Gewerbeertrag sind 25 % der Finanzierungsanteile bestimmter Betriebsausgaben wie Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten hinzuzurechnen. So werden im Ergebnis 25 % der Zinsaufwendungen, aber auch 12,5 % der Immobilienmieten der Gewerbesteuer unterworfen. Die Hinzurechnungsvorschriften führen oft zu einem deutlichen Auseinanderklaffen der Bemessungsgrundlage von Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer einerseits und Gewerbesteuer andererseits. Besonders in der Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich gezeigt, dass sich in wirtschaftlich schwächeren Phasen diese ertragsunabhängigen Komponenten für Unternehmen verheerend auswirken können, weil trotz Verlusten eine Steuerbelastung entstehen kann. Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wirken sich besonders nachteilig auf den Einzelhandel und die Gastronomie in Innenstadtlagen aus. Das gilt vor allem für diejenigen, die geringe Gewinne bzw. sogar Verluste erwirtschaften. In diesen Fällen wird die Steuerlast, die den Verlust teilweise noch erhöht, zur Existenzbedrohung. Die Zusatzbelastungen können dabei weder durch den Freibetrag, noch durch die Anrechnung der Gewerbesteuerzahlung auf die Einkommensteuerschuld (§ 35 EStG) kompensiert werden.

4. Keine Erhöhung der Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine wichtige kommunale Steuer. Allein zwischen 1999 und 2009 stieg das Aufkommen aus der Grundsteuer um 27 % und damit stärker als die Steuereinnahmen der Kommunen insgesamt.

Unabhängig von den Problemen, die sich bei der Erhebung der Grundsteuer stellen (Thema Bewertung der Grundstücke), muss die Grundsteuer als Realsteuer unabhängig vom Gewinn der Unternehmen bezahlt werden und belastet dabei auch bei schlechter Ertragslage die Liquidität der Unternehmen; teilweise muss sie sogar aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden. Mag auch von dem Land Hessen und der Kommunalaufsicht auf Kommunen mit defizitären Haushalten Druck ausgeübt werden, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zu erhöhen, so ist es immer noch eine Entscheidung der Kommune, wie der Haushalt konsolidiert wird. Wie bereits in dem Beschluss der Vollversammlung vom März 2012 zu „Nachhaltig stabile Kommunalfinanzen stärken das Band zur Wirtschaft“ niedergelegt, ist das besondere Augenmerk auf die Ausgabenseite zu richten. Höhere Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer machen den Standort nicht nur weniger attraktiv, sondern belasten die Unternehmen. Die Absenkung kommunaler Standards und eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit schaffen einen zusätzlichen finanziellen Spielraum zur Haushaltskonsolidierung.

Offenbach am Main, den 12. März 2013